

Protokoll

18. EDVGT, 24.9.2009  
BLK II, 15:30 - 17:20 in HS 111

e-Aktenführung und e-Vorgangsbearbeitung im BPatG

VRiBPatG Dr. N. Mayer berichtete, wie im Bundespatentgericht das bereits seit längerem bestehende Fachverfahren Goša weitgehend unter Verwendung von Standardkomponenten zu einer umfassenden elektronischen Aktenführungs- und Vorgangsbearbeitungslösung weiterentwickelt wurde. Über Schnittstellen wurde es mit den Standardsystemen VISkompakt.net (Vorgangsbearbeitung) und MS Office verbunden.

Das resultierende System "EGuVa" befindet sich seit 2006 in der Entstehung und wurde zunächst an Verwaltungsakten bereits abgeschlossener Fälle getestet. Nach einer Evaluation im März 2008 erfolgte am 1.1.2009 Einführung in der gesamten Verwaltung (ca. 90 Mitarbeiter inkl. Gerichtsleitung). Man hat inzwischen weiteren Optimierungsbedarf ermittelt und das System auch für Gerichtsakten bei zwei Senaten des Gerichts im Einsatz. Dabei ist nicht nur den Richter im Blick, vielmehr soll der gesamte Prozess abgedeckt werden, um von Eingang bis Zustellung alles elektronisch abbilden zu können. Der Papiereingang wird über Scanverfahren digitalisiert und das System ist vorbereitet für den gesamten Instanzenzug DPMA - BPatG - BGH. Gemäß den Regeln der ZPO werden zwar noch immer Papierdokumente aufgehoben, die eigentliche Vorgangsbearbeitung erfolgt jedoch mit einer PDF-Zweitakte.

Es folgte eine Präsentation der wichtigsten Funktionen (u.a. Inhaltsbaum, Layoutansicht, filterbare Ansichten, durchgehende Paginierung aus Sicherheitsgründen und Querzugriff auf andere elektronische Akten, etwa des DPMA). Die Arbeit erfolgt in Teilworkflows mit der Geschäftsstelle als zentralem Drehpunkt. Es gibt einen zentralen Scan-Platz sowie ein Einordnungssystem mittels Barcodes, das eine automatische Zuordnung zum richtigen Workflow erlaubt.

Auf dem Weg zur Realisierung waren bestimmte rechtliche Probleme zu lösen, etwa durch eine eigene Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim BGH und beim BPatG, durch Schaffung der §§ 125a PatG, 95a MarkenG und 25 Geschmacksmustergesetz sowie eine kommende Verordnung zur elektronischen Aktenführung und Detailregelungen in der Aktenordnung BPatG. Allgemein wird seitens BPatG die Hybridakte als derzeit einzig gangbare Lösung angesehen. Technisch wurde ebenfalls aufgestockt, insb. durch einen zweiten Serverraum für mehr IT-Sicherheit, Ausstattung der Arbeitsplätze mit mind. 24"-Bildschirmen, ein eigenes Schulungskonzept und weiterer IT-Ausstattung der Gerichtssäle aus Mitteln des Konjunkturpakets des Bundes.

Auf die Frage, wie zu unterschreibende Schriftstücke im Workflow signiert würden, sagte Herr Dr. Mayer: Derzeit ist nur die qualifizierte Signatur zulässig. Im Hinblick auf die geringeren Anforderungen beim Europäischen Patentamt, wo nur die fortgeschrittene Signatur benötigt wird, ist derzeit eine Rechtsverordnung zur Senkung der Anforderungen in Arbeit. Welche Dokumente dann im Patenverfahren zukünftig nur noch mit fortgeschrittener Signatur signiert werden müssen, ist allerdings noch nicht abzusehen.

## Einsatz audiovisueller Techniken in der Justiz

RiOLG Dr. M. Gogger von der gemeinsamen IT-Stelle der bayerischen Justiz präsentierte sein Thema mit Unterstützung einer Kollegin, die simultanes Schriftdolmetschen mittels des Systems Kombia vorführte. So wurde der nicht schriftlich vorliegende Vortrag in Echtzeit verschriftlicht. Derartige Systeme seien vor allem für die Erschließung der mündlichen Verhandlung für Gehörlose gedacht, aber auch im Landgerichtsprozess zur inhaltlichen Auffütterung des standardmäßigen Protokolleintrags "Zeuge macht Angaben zur Sache" geeignet. Der Richter müsse den eigentlichen Aussageinhalt dann nicht mehr selbst mitschreiben.

Vorab stellte Dr. Gogger klar, dass sein Vortrag unterstellt, dass Audio- und Videodateien im Zivilprozess bereits verwendbar sind, worüber auch bereits eine umfangreiche rechtswissenschaftliche Abhandlung verfügbar sei. Ausgangsproblem für den Ansatz, audio-visuelle Techniken im Gerichtsprozess einzusetzen ist, dass die Protokollerstellung in Verhandlungsterminen bei Gericht weitgehend dem Richter auferlegt ist. Verfahrensrechtlich betrachtet können gemäß §§ 160a, 130b ZPO Zeugenaussagen bereits heute per Video aufgezeichnet werden (str.). Das erfolgt bereits sehr häufig beispielsweise in der Ukraine und in Schweden. Auch in den USA, Spanien und Österreich geht die Entwicklung in diese Richtung.

Faktisch liegt der größte Teil der Information einer Hauptverhandlung allein nonverbal vor und wird nicht Teil der Akte. Der naheliegenden Idee einer Videoaufzeichnung verbaler Einlassungen wurde u. a. entgegen gehalten, sie beeinflusse das Aussageverhalten, was in den USA auch teilweise nachgewiesen werden konnte. Das betraf jedoch in erster Linie Aufzeichnungen, die bestimmungsgemäß auch außerhalb des Gerichtssaals verbreitet wurden. Daraus leitet sich daher der Vorschlag ab, audio-visuelle Techniken einzig zur gerichtlichen Verwendung zuzulassen, insb. Verbreitung oder gar Sendung auszuschließen. Eine Beeinflussung des Aussageverhaltens kann dann wohl ausgeschlossen werden.

Unter den derzeitigen Gegebenheiten wurden im Jahre 2008 allein in der bayerischen Landesjustiz für 170.154 Beweisaufnahmen rund 680.000 Protokollseiten nachträglich, d.h. aus Erinnerung und Notizen der Befragenden gefertigt. Der potenzielle Informationsverlust hierbei ist evident und versehentliche Sinnveränderungen unvermeidlich. Erst recht aber ein zukünftiges vollständig papierloses Arbeiten in eAkte und Sitzungssaal erfordert neue Möglichkeiten der Protokollaufzeichnung. Mit einer Wiedereinführung des Protokollführers in allen Verhandlungen ist nicht zu rechnen. Daher kann der Einsatz von Spracherkennung bei der Protokollführung hilfreich sein, wenn er mit möglichst wenig Nachbearbeitung einher geht.

Am Markt existente Systeme sind etwa StarDiva, in den USA im Einsatz in vielen Gerichten, einigen Parlamenten und der Verwaltung, in der Ukraine das Produkt Special Recording Systems, ebenfalls in vielen Gerichten, und in Deutschland beispielsweise Produkte der Firma SonicLabs. Ziel der Entwicklungen sollten parallel arbeitende Systeme aus 1. permanenter unstrukturierter Aufzeichnung und 2. automatisierter Strukturierung und Protokollvorbereitung anhand von Schlüsselwörtern sein. Bestimmte Textbausteine würden dann bei erkannten Passagen wie "Es wird verlesen der Schriftsatz vom ..." oder "Der Zeuge ... sagt aus" automatisch eingefügt, Textteile abgesetzt usw. Nicht näher geregelte Bestandteile der Verhandlung, wie etwa Aussagen an sich, würden als reiner spracherkannter Fließtext direkt in das elektronische Protokoll übernommen. Mutmaßlich sind solche Systeme der adhoc-Zusammenfassung durch Richter,

die nicht selten später noch ergänzt und geändert werden müssen, sowohl in Genauigkeit als auch vom geringeren Aufwand her deutlich überlegen. Sie können allerdings immer nur als Unterstützungssystem dienen, als reine Hilfe für den Richter, also keinen Ersatz des Protokolls selbst darstellen.

Auf Frage aus Publikum führte Herr Dr. Gogger abschließend aus, dass vor allem auch europarechtliche Anforderung an die Möglichkeit von Videovernehmungen bei prozessbeteiligten EU-Ausländern zwar derzeit noch durch Deutschland gebremst, früher oder später aber definitiv kommen würden. Der Einsatz audio-visueller Techniken sei zudem ein wichtiger Entlastungsansatz für die konsequente papierlose Arbeitsweise. Der Abbau der Protokollkräfte werde fortschreiten und heutige Technologien böten ausreichende Qualität für Unterstützung.

(Herr Dr. Gogger bittet auch um rechtliche Reaktionen zu den aufgeworfenen Fragen, insbesondere zur Frage einer bereits bestehenden Zulässigkeit von Videoaufzeichnungen, s.o.).

#### Bericht der BLK-Unterarbeitsgruppe "Elektronische Akte"

Herr RD Kröner, IT-Dezernent bei der Arbeitsgerichtsbarkeit NRW berichtete im Auftrag der AG ERV, die im August 2008 eingerichtet worden ist. Die Ausgangssituation ist die, dass elektronische Information und Kommunikation zum Standard in der Justiz geworden, die Aktenführung jedoch noch immer ans Papier gebunden ist. Aufgaben der Arbeitsgruppe sind:

- Bestandsaufnahme vorhandener elektronischer Lösungen
- Verbesserungsansätze sammeln/aufzeigen
- Anforderungen definieren an eine justizspezifische Lösung zur Substituierung der Papierakte aus richterlicher Sicht
- Erweiterung des XJustiz-Standards im Hinblick auf bundesweiten Austausch elektronischer Justizdaten

Der Bericht soll sich weitgehend auf die Bestandsaufnahme beschränken.

Betrachtet wurden dabei DMS- und ECM-Systeme (letzte Abk.: Enterprise Content Management). Es handelt sich um weit mehr als elektronische Ablagen, vielmehr wird bei diesen Systemen der gesamte Lebenszyklus eines Dokuments abgedeckt:

Zuerst erfolgt eine Zusammenführung und Metadatisierung eingehender, oft nicht-digitaler Dokumente. Darunterliegend muss eine zuverlässige Technik zum Einsatz kommen. Auf der Oberfläche erfolgt eine echte Arbeitserleichterung/Unterstützung des Anwenders, die schließlich in einen unkomplizierten Austausch von Informationen mit anderen Stellen und Portalen mündet. Der Anwender und seine Bedürfnisse müssen immer im Vordergrund stehen.

Zur Vorgehensweise bei der Bestandsaufnahme:

Es wurden u. a. zehn Referenzbesuche vor Ort in ganz Deutschland sowie beim ICCJ in Den Haag durchgeführt. Dabei wurde gefragt:

- Welche Anwendergruppen werden unterstützt?
- Ist die Arbeit papierlos?
- Welche Programme kommen zum Einsatz?

- An welche Fachverfahren gibt es Anbindung?
- Wie groß sind praktischer Nutzen und Akzeptanz?
- Welcher Aufwand entstand für Einführung und Nutzung?

Einige der Referenzbesuche wurden näher erläutert:

- System VISkompakt beim AG Pinneberg

Es handelt sich um eine elektronische Vorgangsbearbeitung mit Anbindung an das elektronische Handelsregister. Die Arbeit erfolgt vollständig elektronisch, es gibt kein Papier mehr.

Anpassungen wurden an verschiedene Fachverfahren und EGVP vorgenommen. Zentrales Instrument zur Steuerung des Workflows ist die elektronische Geschäftsverfügung.

Das Ganze funktioniert sehr gut, allerdings ist zur Bedienung eine große Fertigkeit erforderlich, weil viele Oberflächen beherrscht werden müssen.

- Elektronische Akte beim Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag

Die eAkte ist hier die alleinige Akte. Große Bedeutung im Workflow haben die vorbereitenden Schritte wie die Metadatenauszeichnung sowie die Suche und Zusammenstellung von Informationdn und Dokumenten. Es werden insg. fünf verschiedene Programme kombiniert (TRIM, Ringtail, CaseMap, Analysis Notebook, CaseMatrix). Dennoch ist der Gerichtshof kein papierloses Gericht, weil noch immer viel ausgedruckt wird um bessere Lesbarkeit zu erreichen oder weil die Arbeitsweise verschiedener Richter entsprechendes vorsieht.

- Scanworkflow bei der LVM-Versicherung Münster

Dort wird täglich die enorme Menge von ca. 60.000 Seiten an 50 Arbeitsplätzen eingescannt und die zugehörige Metadatenerfassung vorgenommen. Es existiert eine ausgefeilte automatische Dokumentenerkennung/-analyse (etwa Rechnungstypen, Schriftsätze, Vertragsdokumente etc.) mit Erkennungsraten von über 90%. Alle Dokumente liegen am Ende elektronisch vor und die Versicherung kann - anders als die Justiz in den meisten Fällen - auf eine sehr effiziente zentrale Rechnerinfrastruktur zurückgreifen.

- Das Verfahren Alfresco bei der BNotK

Es handelt sich hierbei um Open-Source-Software in Form eines zentralen Registerverfahrens, das mit vielen Fachverfahren verbunden worden ist.

Das System ist zu 90% korrespondenzfrei, läuft also größtenteils im Hintergrund ab und kann daher wenig Aufschluss über die Bedienbarkeit durch Justizpersonal liefern.

- Das System VG/FG beim OVG Münster

Hier arbeiten Piloten mit elektronischer Aktenführung, die mit dem vorhandenen DOMEA verbunden wurde. Dadurch wurde elektronische Verfügbarkeit aller Dokumente erreicht. Die Tests mit dem ERV laufen seit 2006.

- Projekt "Konzept Richterarbeitsplatz Landesarbeitsgericht Hamm"

Anhand einer Präsentation wurde gezeigt, wie eine attraktive bildhafte Darstellung der Arbeitsplatzstrukturen über Grafiken (3D-Modell, obere Ebene Rechtspflege, untere Ebene Verwaltung, grafischer Symbolarbeitsplatz, Seitenleiste mit Zusatzinformationen etc) aussehen und den Umgang mit Dokumenten jenseits komplizierter Oberflächen und Dateiströme vereinfachen kann.

Die Referenzbesuche wurden dokumentiert inkl. einer technischen Beurteilung und dem Versuch einer umfassenden Systembeurteilung. Der Gesamteindruck aus der bisherigen Arbeit der AG ERV ist, dass eAkten (Archive) als DMS- oder ECM-Systeme in vielen Bereichen bereits etabliert sind. Die Einführung erfordert dabei in der Regel sehr große technische und organisatorische Veränderungen. Bei Justiz und Rechtspflege sind verschiedene Systeme erfolgreich erprobt und mit Fachverfahren in unterschiedlichen Ausprägungen verbunden worden (bis hin zu Neuentwicklungen). Besonders in Geschäftsbereichen mit standardisierten Abläufen aber auch in Umgangsverfahren sind elektronische Ansätze erfolgreich, die Entscheider und Tester sind oft hochmotiviert. Eine externe Bewertung der AG-Ergebnisse erfolgt durch die Fa. BARC (zu Historie, Marktposition, Ausrichtung des Herstellers usw.).

Es gibt grundsätzlich drei Typen von Softwarelösungen in diesem Bereich:

- Plattformhersteller
- DMS-/ECM-Suiten
- Spezialanbieter für die öffentliche Verwaltung

Alle haben Vor- und Nachteile, Stärken und Schwächen, daher ist oft eine Kombination von Plattformlösungen mit DMS-/ECM-Systemen am besten geeignet.

Abschließend wurde noch zu den genannten justizspezifischen Anforderungen referiert. Diese wurden in einem Anforderungskatalog und konkreten Anwendungsszenarien niedergelegt. Letztere wurden von Praktikern für die Bereiche Verwaltungs-, Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit sowie für Zivil- und Strafverfahren entworfen.

Die Gretchenfrage, welches System den Ersatz für die Papierakte leisten könne, kann derzeit nur vorsichtig beantwortet werden. Häufig wird durchaus ein Verzicht auf die Papierakte ermöglicht und praktiziert, aber nirgends existiert bislang ein vollkommen papierloses Büro. Am richterlichen Arbeitsplatz ist die E-Akte vorteilhaft (als Hilfsakte mit hoher Verfügbarkeit), stößt aber als Ersatz der Papierakte noch auf geringe Akzeptanz. Die durch sie erforderlichen Abweichungen von der gewohnten Arbeitsweise werden als Verlust wahrgenommen. Zudem haben alle Systeme noch ergonomische Defizite (gerade Bildschirmarbeit wird auf Dauer als Belastung empfunden).

Im weiteren Verlauf der AG-Arbeit wird noch eine Sichtung von Produkten in anderen EU-Ländern erfolgen. Eine entsprechende Anfrage über die EU-Ratsarbeitsgruppe eJustice hat bislang eher verhaltenen Rücklauf ergeben. Die geplante Erweiterung von XJustiz ist in Vorbereitung. Der Zwischenbericht der AG ERV wird im Oktober 2009 vorgestellt werden.

eRV-Owi  
Th. Kruza

Das Projekt stellt den Versuch dar, Einsprüche in Straßenverkehrssachen komplett elektronisch abzubilden. Es ist mutmaßlich das erste Verfahren dieser Art in Deutschland. Anspruch ist eine behördenübergreifende elektronische Verfahrensunterstützung. Die Anfänge wurden im März 2007 (StA Kassel) gemacht, seit Januar 2008 ist das AG Kassel angeschlossen, seit 1.1.2009 gibt es die Möglichkeit elektronischer Akteneinsicht für Rechtsanwälte.

Man erhofft sich deutliche Effizienzsteigerung durch behördenübergreifende elektronische Zusammenarbeit, medienbruchfreie Verfahren, flexible elektronische Aktenführung bei den beteiligten Behörden (die Anbindung an etablierte Fachverfahren wie MESTA, Eureka usw. war aufwendig). Noch ist der gesamte elektronische Aktenbereich eine fließende Entwicklung. Ein solches Projekt geht also noch immer mit der Einführung von Basistechnologien (Dokumentenmanagement, Vorgangsbearbeitung, Serviceleistungen) einher.

Man hat bei der Realisierung direkt das gesamte Verfahren in den Blick genommen, nicht eine einzelne Stufe oder einzelne Arbeitsschritte, und zwar um Medienbrüche möglichst zu vermeiden. Die größten Herausforderungen dabei waren:

- Konformität mit dem Gewaltenteilungsprinzip (das Innenministerium hat die zentrale Bußgeldstelle in seinem Bereich, getrennt von StA und Amtsgerichten)
- Achtung der richterlichen Unabhängigkeit
- Schaffung rechtlicher Regelungen für die e-Aktenführung
- Technische Verknüpfung inhomogener Fachverfahren und Systeme

Eine kurze Animation verdeutlichte die Abläufe im Fall einer Geschwindigkeitsübertretung:

- Zunächst erfolgt Eingang des Vorgangs bei Owi21
- dieses schickt eine elektronische Anfrage ans Verkehrszentralregister nach Flensburg zur Ermittlung des Fahrzeughalters
- der elektronisch gefertigte Bescheid geht postalisch ab
- es erfolgt postalisch Einspruch (der gescannt wird)
- der jeweilige Rechtsanwalt erhält Akteneinsicht im PDF-Format über EGVP
- das System der Bußgeldstelle gibt das Verfahrens elektronisch an die Justiz ab (XJustiz-Datensatz, DOMEA-Struktur, sichere Verbindung über das Landesdatennetz),
- die dortige Integrationsplattform wertet die Metadaten aus und ordnet Eingänge korrekt zu (hier Metadaten an StA/MESTA, Gerichtsakte erzeugen und Einstellen in DMS/Fachverfahren des Gerichts)

Anmerkung: Die getrennten Systeme sind teils auch durch OWiG vorgegeben, auch bei Gericht erfolgt dann die Akteneinsicht für den RA in gleicher Weise über EGVP.

Das System nutzt konsequent XÖV-Standards (XJustiz, XDomea (XJ)), als Integrationsplattform kommt Microsoft BizTalk Server zum Einsatz. Diese Software würde zwar auch eine Datentransformation ermöglichen, es wurde aber bewusst allein auf XJustiz gesetzt und alle Systeme entsprechend XJustiz-kompatibel gemacht. Die Modellierung der "Service-Orchestrierung" innerhalb der Integrationsplattform ist die besondere Stärke des Systems. Im Ergebnis ergibt sich:

- eine Vermeidung von Doppelerfassungen
- die Automatisierung von Routinetätigkeiten
- deutliche Einsparung von Aktentransportzeiten

Der Zugang zu den Daten erfolgt mittels Web-DAV über https-Protokoll. Da die Oberfläche WebDesk mit Listenstruktur der Darstellung von Outlook ähnelt, mit einem Dokument pro Zeile, Juristen aber mehr von der Akte her denken, wurde schon früh eine Darstellung entwickelt, die automatisiert eine durchgehend paginierte PDF-Sammelakte bietet. Sie ist dann auch leicht exportierbar, also letztendlich eine leichter handhabbare Doppelakte der bereits vorher elektronischen Akte. Bislang gab es noch keinerlei Einwände gegen diese Doppelung etwa dahingehend, dass Dinge in der Doppelakte unrichtig seien oder dergl.

Es folgte eine Präsentation einer solchen Doppelakte im Adobe Reader. Darin wurde sichtbar, dass z.B. BZR-Auszüge auch elektronisch getrennt dargestellt und geführt sind, weil sie bekanntlich auch in Papierakten nicht Teil der Akteneinsichtsdaten sind. Die Vollständigkeit einer PDF-Doppelakte kann leicht anhand des übersichtlichen Inhaltsverzeichnisses geprüft werden. Eine schnelle Übersicht und Navigation ist auch bei sehr vielen enthaltenen Seiten über die Thumbnail-Ansicht der Einzelseiten ohne weiteres möglich. Der von überall aus erfolgende Sammelzugriff geht daher in der Praxis auch in erster Linie auf diese PDF-Doppelakte, wobei aber auch auf Einzeldokumente verengt werden kann.

Bisher gab es von allen beteiligten Behörden große Zustimmung zum eRV-Owi-System (auch nach 2 1/2 Jahren noch, also nicht nur aufgrund des bekannten Test-Optimismus'). Bislang wurden insgesamt rund 5.400 Verfahren damit abgearbeitet und keine wesentlichen Probleme festgestellt. Gerade auch die Hauptverhandlungen laufen damit problemlos ab, indem die Akten teils mit den Beteiligten gemeinsam am Bildschirm durchgegangen werden können. Bei Richtern ist dies sehr gut angekommen.

Es wurde im Wesentlichen keine zusätzliche IT-Zusatzausstattung gewünscht außer drehbaren Monitore.

Zum 1.10.2009 steht eine Ausweitung auf den gesamten LG-Bezirk Kassel bevor. Eine Kooperation mit anderen Bundesländern wird angestrebt. Es handelt sich um eine offene Lösung, die flexibel an andere Verfahren andockbar ist. Als nächstes inhaltliches Feld wird das System auch für Lenkzeit-OWis beim LG Limburg eingesetzt werden.